
Interpellation der SP-Fraktion vom 1. Juni 2010 betreffend Folgen der Schliessung von Privatkliniken aus finanziellen Gründen; Beantwortung

Aarau, 1. September 2010

10.171

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkung

Der Kanton Aargau ist im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen aus der Bundesverfassung Art. 41 Abs. 1 lit. b und der Verfassung des Kantons Aargau § 41 Abs. 2 verpflichtet, für die Aargauer Bevölkerung die medizinische Grundversorgung zu gewährleisten. Mit welchen Leistungserbringern er diese Grundversorgung sicherstellt, ist nicht Teil der genannten gesetzlichen Grundlagen. Grundsätzlich hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf privatrechtlich organisierte Trägerschaften, ausser im Rahmen der Betriebsbewilligungen und der gesundheitspolizeilichen Aufsichtspflicht.

Zur Frage 1

"Seit wann hatte der Regierungsrat Kenntnis von der prekären finanziellen Situation der Klinik Sonnenblick in Wettingen?"

Die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales informierte den Regierungsrat am 26. Mai 2010 über die absehbare Schliessung der Privatklinik Sonnenblick AG in Wettingen. Bis kurz vor diesem Zeitpunkt lagen keine Informationen vor. Insbesondere waren auch die Medien nicht vor diesem Datum informiert.

Zur Frage 2.1

"Was unternimmt der Regierungsrat, um die weitere Versorgung der Bevölkerung im Raum Wettingen sicherzustellen, die bisher durch die auf der Spitalliste stehende beliebte Klinik Sonnenblick wahrgenommen wurde?"

Im Ostaargau sind im Kantonsspital Baden und im Spital Leuggern genügend Kapazitäten vorhanden, um das Mengengerüst der Klinik Sonnenblick im Raum Baden/Wettingen abzudecken.

Zur Frage 2.2

"Was unternimmt der Regierungsrat, um die arbeitsrechtlichen Ansprüche des Personals sicherzustellen?"

Der Regierungsrat hat aufgrund der Rechts- und Betriebsform der Klinik Sonnenblick keine Aufgaben. Unmittelbar nach der Information über die Schliessung der Klinik Sonnenblick wurde durch die Betriebsleitung das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) informiert. Das dem AWA angegliederte Konkursamt Baden und die regionale Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) wurden ebenfalls involviert.

Zur Frage 2.3

"Was unternimmt der Regierungsrat, um für die nun lehrstellenlosen Lernenden wieder Lehrstellen zu finden?"

Für Ausbildungsfragen ist das Departement Bildung, Kultur und Sport zuständig. Die Lernenden haben durch die Vermittlung der "Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau" (OdA - GSAG) und durch die Unterstützung der Ausbildungsverantwortlichen der Klinik Sonnenblick neue Ausbildungsplätze gefunden.

Zur Frage 3

"Wie gedenkt der Regierungsrat, künftig Konkurse von vom Kanton anerkannten Privatkliniken zu verhindern?"

Die Kompetenz und Verantwortung des Regierungsrats beschränkt sich auf die Erteilung der Betriebsbewilligungen im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufgaben.

Zur Frage 3.1

"Was würden weitere Klinikschliessungen für die Lehr- und Beschäftigungssituation des Gesundheitspersonals und die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bedeuten?"

Zur Lehrsituation des Gesundheitspersonals: In der Teilrevision des Pflege- und Spitalgesetzes ist vorgesehen, die Ausbildungspflicht in den Kriterienkatalog für die Spitalliste aufzunehmen. Da grundsätzlich kein Überangebot an Ausbildungsplätzen für Medizinalberufe vor-

handen ist, führen Betriebsschliessungen zu unerwünschtem Verlust an Lehrstellen. Dieser Umstand wirkt sich bei kleineren Häusern allerdings kaum aus.

Zur Beschäftigungssituation des Gesundheitspersonals: Der Arbeitsmarkt für Pflegefachkräfte ist gut und die Nachfrage nach qualifiziertem Pflegepersonal steigt nach wie vor an. Die Pflegenden werden deshalb ohne Weiteres in der näheren Umgebung wieder Beschäftigung finden.

Zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung: Der kantonale Grundversorgungsauftrag wird mit den Kantons- und Regionalspitälern abgedeckt und mit Leistungen von Privatspitälern ergänzt. Klinikschliessungen würden nur beim Verlust von grösseren Anbietern in der Notfall- und Grundversorgung spürbar.

Zur Frage 4

"Wie nimmt der Kanton seine Aufsichtspflicht gegenüber den auf der Spitalliste figurierenden Spitälern wahr, dies nicht nur in medizinischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht?"

Die Aufsichtspflicht des Kantons beschränkt sich bisher auf gesundheitspolizeiliche Aufgaben. Mit dem Inkrafttreten der KVG-Revision am 1. Januar 2012 wird der Kanton an die stationären Behandlungen in allen Spitälern der Schweiz 55 % der Kosten für die Grundversorgung gemäss Satz des Kantons Aargau übernehmen. Da er damit zum anteilmässig grössten Zahler wird, ist in der Teilrevision des Spitalgesetzes vorgesehen, die Rechnungslegung der Kliniken und Spitäler ab 2012 nach einem definierten Standard in den Kriterienkatalog für die Spitalliste aufzunehmen. Damit verpflichten sich die Häuser, ihre Betriebe nach vergleichbaren Kriterien wirtschaftlich zu führen.

Zur Frage 5

"War die Klinik Sonnenblick nach Ansicht des Regierungsrats "too small to be saved"?"

Der Regierungsrat bedauert die Schliessung der Klinik Sonnenblick, die Betriebsgrösse an sich ist kein Kriterium für oder gegen den Erhalt einer Klinik. Aus genannten Gründen hat der Regierungsrat keine Möglichkeiten, in die betriebswirtschaftliche Führung und Verantwortung privatrechtlicher Trägerschaften einzugreifen.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Interpellation betragen Fr. 1'506.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU